

**Satzung  
über die Benutzung der Kindertagesstätten  
der Gemeinde Schauenburg**

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S.218 ) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften-Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) vom 23.05.2013 (GVBL. I S. 207) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in ihrer Sitzung am 07. Mai 2014 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schauenburg beschlossen:

**§ 1  
Träger und Rechtsform**

Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Schauenburg als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2  
Aufgaben**

Die Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe. Die Aufgaben der Einrichtungen bestimmen sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften wie insbesondere des Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuch (§ 26 HKJGB).

**§ 3  
Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in Schauenburg ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 10. Lebensmonat an bis zum Schulbesuch offen. Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt nur im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung oder Tageseinrichtungsgruppe besteht nicht.

- (3) Kindern, die in Schauenburg ihren 2. Wohnsitz haben, stehen die Kindertagesstätten nur dann offen, wenn ausreichend Plätze vorhanden sind.  
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen werden ältere Kinder bevorzugt aufgenommen.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (7) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

#### § 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind an den Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Kinder ab 3 Jahren haben einen Anspruch auf eine Betreuung von mindestens 5 Stunden. Für die monatliche Anmeldung stehen folgende Betreuungszeiten zur Verfügung:

##### Kindertagesstätte „Kleiner Bär“, Elgershausen

07.00-12.00 Uhr  
 07.00-13.00 Uhr  
 07.00-14.00 Uhr\*  
 07.00-15.00 Uhr\*  
 07.00-16.00 Uhr\*

##### Kindertagesstätte „Hirzsteinzwerge“, Elgershausen

07.00-12.00 Uhr  
 07.00-13.00 Uhr  
 07.00-14.00 Uhr\*  
 07.00-15.00 Uhr\*  
 07.00-16.00 Uhr\*  
 07.00-17.00 Uhr\*

##### Kindertagesstätte „Regenbogen“, Hoof

07.00-12.00 Uhr  
 07.00-13.00 Uhr  
 07.00-14.00 Uhr\*  
 07.00-15.00 Uhr\*  
 07.00-16.00 Uhr\*

#### Kindertagesstätte „Sonnenschein“, Breitenbach

07.00-12.00 Uhr

07.00-13.00 Uhr

07.00-14.00 Uhr\*

07.00-15.00 Uhr\*

07.00-16.00 Uhr\*

#### Kindertagesstätte „Panama“, Martinhagen

07.00-12.00 Uhr

07.00-13.00 Uhr

07.00-14.00 Uhr\*

\* nur in Verbindung mit flexibler oder täglicher Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

- (2) An frei wählbaren Wochentagen ist eine flexible Betreuung bis zur maximalen Öffnungszeit der jeweiligen Einrichtung möglich. Dieser flexible Betreuungsbedarf ist eine Woche im Voraus schriftlich anzumelden. Über Ausnahmen entscheidet die Kindertagesstättenleitung. Weiterhin fallen durch die Inanspruchnahme zusätzliche Betreuungsgebühren an.
- (3) Während der festgelegten Sommerferien in Hessen bleiben die Einrichtungen im Wechsel für die Dauer von 3 Wochen geschlossen. Außerdem bleiben die Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (4) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, sowie für betriebliche Anlässe usw. einberufen wird bleiben die Kindertagesstätten ebenfalls geschlossen. Gleiches trifft für 2 Tage der Grundreinigung pro Jahr in jeder Einrichtung zu.
- (5) Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Schauenburger Kurier und durch Aushang in den Kindertagesstätten.

#### **§ 4 a**

#### **Festlegung der Betreuungszeit**

Die Betreuungszeit ist für sechs Monate festzulegen und zum Anfang eines Kindertagesstättenhalbjahres (01.02. und 01.08.) änderbar. Ausgenommen dieser Regelung ist der erste Monat in der Kindertagesstätte, indem die Eingewöhnungsphase stattfindet. Über Sonder- und Härtefälle entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg.

#### **§ 5**

#### **Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme erfolgt mit schriftlicher Anmeldung, bei der Gemeindeverwaltung. Hierzu sind die, bei der Verwaltung erhältlichen Vordrucke zu verwenden.
- (2) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in der Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.

- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Benutzungs- und Gebührensatzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (5) Kindertagesstättenaufnahmen erfolgen jeweils zum 01. des Kalendermonats, oder im laufenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag.

## **§ 6**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollten spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen und rechtzeitig vor Schließung der Kindertagesstätte abgeholt werden.

- (1) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder bis spätestens 9:00 Uhr dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie mit Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Sollte die Abholzeit nicht eingehalten werden, wird jede angefangene Stunde in Rechnung gestellt. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Personal und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (3) Bei der Aufnahme von Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht eine besondere Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten. Die Mitwirkung dient letztendlich der Integration des Kindes in der Gemeinschaftseinrichtung und betrifft hauptsächlich die Eingewöhnungsphase. Über Art und Dauer der Mitwirkung entscheiden die Erzieher in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Findet seitens der Erziehungsberechtigten keine Mitwirkung statt, kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Über einen eventuellen Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen. Kinder, die länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlen, haben keinen Anspruch auf Wiederaufnahme.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.
- (7) Die von der Verwaltung geforderten Angaben sind vor dem Besuch der Kindertagesstätte zu tätigen.
- (8) Sollte das Kind in der Kindertagesstätte einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird die Leitung der Kindertagesstätte die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder Krankenhaus veranlassen.

## **§ 7**

### **Pflichten der Kindertagesstättenleitung**

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde die Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz oder in den einschlägigen ergänzenden Rechtsvorschriften genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung, die Erziehungsberechtigten und das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisung zu folgen.

## **§ 8**

### **Versicherung**

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 9**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 10**

### **Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Monatsende möglich. Sie sind der Gemeindeverwaltung im Vormonat schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte nicht zumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für die Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## **§ 11 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in der Kindertagesstätte, sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten:  
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder,  
Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen  
Abwicklung erforderlichen Daten.
  - b) Kindertagesstätten-Benutzungsgebühr:  
Berechnungsgrundlagen
  - c) Rechtsgrundlage:  
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches  
Datenschutzgesetz (HDSG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB),  
Sozialgesetzbuch SGB IX und XII, Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HSSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## **§ 12 Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) wird näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.08.2014** in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom **27.06.2012** gemäß § 3 Absatz 2 Hess KAG ersetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schauenburg, den 08. Mai 2014

Der Gemeindevorstand

(Gimmler)  
Bürgermeisterin

(Siegel)